

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Leistungen bei Varius

I. Begriffsbestimmung, Geltungsbereich, Auftragserteilung

Die Begriffe Auftrag, Auftragnehmer und Auftraggeber sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen.

„Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis, das durch Firmenstempel sowie einer rechtsgültigen Unterschrift fristgemäß unter dem Angebot geschlossen wird. „Auftragnehmer“ (im Folgenden AN genannt) bezeichnet denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ (im Folgenden AG genannt) denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat.

Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der AG den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder im fremden Namen für fremde Rechnung abschließt.

Nur fristgerechte und schriftlich bestätigte Angebote oder Angebotsänderungen sind verbindlich.

Abweichende Geschäftsbedingungen des AGs haben nur Gültigkeit, soweit der AN sie schriftlich anerkannt hat.

Der Auftrag kann dem AG auf Wunsch schriftlich bestätigt werden.

II. Termine, Lieferfristen, Erfüllungsort

Bei vorzeitiger Lieferung ist der AG zur Abnahme verpflichtet. Der vereinbarte Fälligkeitstermin für Zahlungsansprüche wird durch vorzeitige Lieferung nicht verändert.

Vor einer zu befürchtenden Lieferverzögerung muss der AN den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

Der AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, wenn abzusehen ist, dass die fristgemäße Lieferung/Leistung durch Änderungen an Entwürfen, Fertigstellungstermin, Stückzahl u. ä. nach Auftragserteilung gefährdet ist.

Die Lieferung erfolgt laut vertragsgültigem Angebot.

Angebotsumfang

Der im Angebot festgelegte mengenmäßige Leistungsumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden separat angeboten und bedürfen der o. g. Auftragserteilung. Kostenvoranschläge insbesondere für alternative Lösungen, gehören zum Service der Varius GmbH.

Sämtliche Kosten zur Angebotserstellung (Entwurf/ Recherche/ Präsentation) sind im Angebot enthalten.

Kommt es nicht zur Auftragserteilung werden nur die Aufwendungen für Entwurf und Präsentation berechnet.

III. Gewährleistung, Nachbesserung

Lieferungen, die sich auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, lösen die gestellte Aufgabe laut Angebot, mit den laut Angebotsfrist zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen. Die Varius GmbH versucht dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen und dem Niveau der Muster, welche dem AG vor Auftragserteilung vorgelegt wurden, zu entsprechen.

Die im Abnahmeprotokoll von der Varius GmbH akzeptierte beanstandete Lieferungen und Leistungen werden unverzüglich zwecks Nacherfüllung oder Nachbesserung zurückgenommen/ ausbessert.

IV. Abnahme, Mängelrügen

Mängel müssen unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden. Nachträglich angegebene Mängel müssen mit Bildmaterial o. ä. nachgewiesen werden. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Mängel nicht durch Dritte verursacht worden sind.

Quittierter Lieferschein, Bauabnahmeprotokoll oder Zahlung erkennen die einwandfreie Lieferung und Leistung an und bedeuten Verzicht auf das Rückrecht, es sei denn es handelt sich um einen verdeckten Mangel.

V. Rechnung, Preis, Zahlung, Verpackung

Die Rechnung wird spätestens nach Lieferung/ Leistung an die geforderte Rechnungsadresse gesandt. Bei größeren Aufträgen ist in der Regel eine Materialabschlagsrechnung fällig. Ausnahmen bleiben davon unberührt.

Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden es sei denn, der AG hat nach Auftragserteilung - Änderungs- und Ergänzungswünsche. Diese werden neu kalkuliert und in einem separaten Angebot schriftlich dem AG preislich bekannt gegeben. Änderungen/ Zusätze vor Ort werden nach

schriftlichem/ mündlichem Auftrag wenn möglich berücksichtigt und nach Produktionsabschluss nach Aufwand einvernehmlich berechnet.

Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang.

Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VI. Sonstiges

Alle Druckdaten werden vom Auftraggeber zu seinen Kosten als druckfähige Dateien mindestens 14 Tage vor FST bereitgestellt. Danach übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Fehldrucke/ oder sonstige Zusatzkosten.

Soweit im Angebot nicht anders vereinbart übernimmt der AG sämtliche Kosten für Spesen, Catering, Unterkunft, kostenpflichtige Genehmigungsverfahren und Bestellungen, wie Wasser, Strom, Hängepunkte, Stapler usw.

Nachträgliche Änderungen an Entwurf, Maßen, Materialien und/ oder Lieferfristen können nur nach vorheriger Absprache mit dem Projektleiter berücksichtigt werden.

Der AG haftet bei Verlust/ Beschädigung für die gemieteten Gegenstände zum Wiederbeschaffungswert.

VII. Versicherungen

Die Varius GmbH ist gegen von ihren Mitarbeitern verursachten Schäden die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen versichert. Der Nachweis kann auf Verlangen erbracht werden.

Kosten für Versicherung die darüber hinaus gehen übernimmt der AG.

VIII. Urheberrechtliche Nutzungsrechte/ Leistungsschutzrechte

Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte des AN sowie das Recht zum Gebrauch eines Modells/ Entwurfs – jeweils betreffend den Vertragsgegenstand – gehen mit Zahlung der Vergütung zeitlich uneingeschränkt und weltweit zur ausschließlichen Verwendung auf den Auftraggeber über.

Soweit abweichend von 1- Nutzungsrechte nicht übertragen worden sind, kann der AG deren Übertragung ganz oder teilweise gegen angemessene Vergütung nachträglich verlangen. Die Vergütung richtet sich – soweit möglich – nach dem mit dem AN bereits Vereinbarten, im Übrigen nach den Vergütungssätzen der Verwertungsgesellschaften; soweit diese nicht eingreifen, ist die Vergütung vom AG nach billigem, gerichtlich nachprüfbareren Ermessen festzusetzen.

Setzt der AN bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/ oder Subunternehmer ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte in dem Umfang zu erwerben und auf den AG zu übertragen, der in 1. für eigene Leistungen des AN vereinbart ist. Außerdem hat er diesen Personen die gleichen Pflichten für deren Leistungsbeitrag zugunsten des AG aufzuerlegen. die er selbst für seine Leistung zu übernehmen hat.

Ist die Lieferung und Leistung vom AN erfüllt, ist der AG bei sämtlichen Veröffentlichungen sowie zu Werbezwecken verpflichtet den Hauptauftragnehmer als Dienstleister zu benennen.

IX. Geheimhaltung

Alle dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind – auch nach Beendigung des Auftrags – streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt. Der AN darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs zu eigenen Werbezwecken verwenden.

Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungsverpflichtung seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Subunternehmern usw. schriftlich aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

X. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt.

Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar mit Ausnahme des CISG